

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin



-Organisation

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 FAX +49 (0)30 18

E-Mail bmvggorg@bmvg.bund.de

BETREFF Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG);

hier: Geschäftsverteilungsplan, Organigramm und Telefonverzeichnis des BMVg

BEZUG Ihre Anfrage vom 12. Februar 2018 über "FragdenStaat.de" (26541)

Gz Org – Az 39-22-17/-702

Anlage -1-

Berlin, 9. Mai 2018

Sehr geehr

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten und auf die Herausgabe des Geschäftsverteilungsplans (a), eines erweiterten Organigramms (b) sowie eines Telefonverzeichnisses (c) gerichteten Antrag vom 12. Februar 2018 ergeht nachfolgende Entscheidung:

- 1. In der Anlage übersende ich Ihnen den Organisationsplan des BMVg.
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
- 3. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu a)

 Für das Bundesministerium der Verteidigung wird kein gesonderter Geschäftsverteilungsplan geführt. Die Angaben sind mit dem sogenannten Organisations- und Dienstpostenplan zusammengeführt. Der Herausgabe dieses Dokumentes steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend ist die von Ihnen begehrte Unterlage nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als "Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft.

Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Aufgabenwahrnehmungen, die zum Beispiel auf Grund militärischer oder sicherheitsempfindlicher Belange der Bundeswehr nur im Rahmen vorheriger Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden können oder auch als besonders korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche ausgewiesen sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Durchführung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten im Geschäftsbereich des BMVg zugelassen würden oder sogar Verbindungen zu handelnden Personen hergestellt werden könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

2. Darüber hinaus steht einer Herausgabe § 3 Nr. 1b) IFG entgegen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Zur weiteren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zu a) 1.

zu b)

 Auf Ihre Bitte um Zusendung eines erweiterten Organigramms übersende ich Ihnen in der Anlage den Organisationsplan des BMVg. Dieser stellt den organisatorischen Aufbau des Ministeriums entsprechend dar. 2. Der Herausgabe des von Ihnen erbetenen - nicht unter § 11 Abs. 2 IFG fallenden - erweiterten Organigramms mit zuständigen Mitarbeitern und Durchwahlen mit Stand vom 12. Februar 2018 steht § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.
Die mit einer Herausgabe des sog. erweiterten Organigramms verbundene Offenlegung von Funktionsträgern und deren Tätigkeit ließe entsprechende Rückschlüsse auf die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten befassten Personen zu. Letztlich wären damit nachteilige Auswirkungen auf sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nicht auszuschließen.

zu c)

Der Übersendung des Telefonverzeichnisses für das BMVg steht ebenfalls § 3 Nr.
 4 IFG entgegen.

Das Telefonverzeichnis ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als "Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft.

Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Informationen, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde ebenso die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Durchführung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten im Geschäftsbereich des BMVg zugelassen würden oder sogar Verbindungen zu handelnden Personen hergestellt werden könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

2. Darüber hinaus steht einer Herausgabe § 3 Nr. 1b) IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann. Zur weiteren Begründung verweise ich auf meine Ausführungen zu a) 1.

Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen. Vorliegend handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg.bund.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg.bund.de. mail.de.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung